

Satzung des Wohlfahrtsfonds

ÄNDERUNG DER SATZUNG

ÄNDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN SIND ROT HERVORGEHOBEN

Stand: November 2014

Für den Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

Dr. Hans Georg Mustafa

§ 28

**Grundleistung sowie Wertsicherung der Grundleistung,
der Zusatzleistung-Alt und der Zusatzleistung-Neu**

(1) Die Höhe der Grundleistung beträgt bei Erreichung von 100 Anwartschaftspunkten gemäß § 98 Abs.3 ÄrzteG. **€ 808,00** monatlich.

ERLÄUTERUNG: Anhebung von bisher EUR 800 um 1 % auf EUR 808,-- (Valorisation von Leistungen und Beiträgen im Verhältnis 1:2)

§ 64

Inkrafttreten

- (1) Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/219-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (Erweiterte Vollversammlung) mit der Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung am 03. Mai 2007 in Kraft traten.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 34 Abs. 3 und § 39 Abs. 1 und 3 mit 01.01.2008 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 30 Abs. 6 und § 31 Abs. 2 mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 4 Abs. 2 Zi 6, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 4 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 und § 28 Abs. 1 mit 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 14.02.2011, Zl.: 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat die Änderung des § 1 Abs. 3 rückwirkend mit 01.01.2010 in Kraft; die Änderungen des § 42 Abs. 2 trat mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossenen Änderung der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregie-

zung vom 03.04.2012, Zl.: 20901-AERZ/3/270-2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat die Änderung des § 6 Abs. 2 rückwirkend mit 01.07.2011 in Kraft.

(7) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 06.12.2012 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 26.02.2013, Zl.: 20901-AERZ/3/286-2013 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten die Änderungen des § 28 Abs. 1, 4 und 5 rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft.

(8) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 30.06.2014 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 07.10.2014, Zl.: 20901-AERZ/3/306-2014 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten die Änderungen des § 7 Abs. 1 bis 4, § 8, § 9, § 57 Abs. 1 und 2 und § 58 Abs. 1 und 2 rückwirkend mit 01.01.2014 in Kraft.

(9) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2014 beschlossenen Änderungen der Satzung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.